

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.05.1981

Geschäftszahl

1129/80

Rechtssatz

Ausführungen darüber, dass die Gewebebehörde bei der Beurteilung der Voraussetzungen für eine Auflagenverschreibung nach § 79 (hier in Verbindung mit § 74 Abs 2 Z 1) GewO 1973 zu einer Abwägung des öffentlichen Interesses am Schutz der Nachbarn gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Entwicklung der Wirtschaft nicht ermächtigt ist.